



connecting you to additional security **VoIP Versicherung**

Mit der zunehmenden Verbreitung der komfortablen VoIP-Technologie geraten ihre Nutzer auch ins Blickfeld von Betrügern, sogenannten VoIP-Hackern. Der finanzielle Schaden im Betrugsfall beläuft sich dabei schnell auf einige Tausend Franken.

netvoip Prepaid

Netstream bietet in Zusammenarbeit mit Allianz Global Assistance für Ihre Kunden eine VoIP-Versicherung an. Der Versicherungsschutz ist in das bestehende Angebot integriert und steht Netstream-Kunden ohne Mehrkosten zur Verfügung. So ist die Versicherung bei netvoip Prepaid in

der bekannten Zusatzoption netvoip Plus integriert und sichert mit einer maximalen Deckung von CHF 3'000.- das Risiko der Anwender optimal ab.

netvoip Talk

Für alle VoIP-Kunden mit dem Abonnement netvoip Talk ist die Versicherung ebenfalls bereits in den netvoip Talk-Gebühren inbegriffen und bietet im Schadenfall eine maximale Deckung von CHF 5'000.-.

SIP Connect

Kunden welche Ihre Telefonanlagen mit SIP Connect betreiben, haben die Möglichkeit Ihre Anlage optional gegen Gesprächsmisbrauch bis zu CHF 5'000.- zu versichern.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Schutz vor missbräuchlicher Nutzung des Netstream VoIP Gesprächsguthabens

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA oder Versicherer genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Netstream AG, nachstehend Netstream oder Versicherungsnehmerin genannt, mit Sitz an der Neugutstrasse 66, CH-8600 Dübendorf.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Versichert ist das im Rahmen des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen VoIP-Dienstleistungsvertrages bestehende Netstream VoIP Gesprächsguthaben der anspruchsberechtigten Person gegen missbräuchliche Nutzung durch Dritte. Der Umfang des Versicherungsschutzes ist abhängig vom Kundenstatus der anspruchsberechtigten Person (Privat- oder Geschäftskunde) und ergibt sich aus den VoIP-Dienstleistungsvertragsunterlagen und den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hilfspersonen verursacht wurden;
- Schäden, die durch Ausserachtlassung der nötigen oder allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hilfspersonen betreffend den Schutz der VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.) vom Zugriff oder Zugang Dritter verursacht wurden;
- Schäden, die durch Verlegen oder Verlieren von VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.) verursacht wurden;
- Missbrauch durch Familienangehörige oder nahe stehenden Personen der anspruchsberechtigten Person (Privatkunden);
- Missbrauch durch Hilfspersonen oder Angestellte der anspruchsberechtigten Person (Geschäftskunden).
- Schäden welche auf Ereignisse oder Ursachen zurück-

zuführen sind, für welche die Versicherungsnehmerin der anspruchsberechtigten Person aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist auf der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Welche Pflichten hat die anspruchsberechtigte Person?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die vom Versicherer zur Annahme der Schadenmeldung beauftragte Netstream sowie Anzeige des Missbrauchs bei einer Polizeidienststelle).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter zur Herausgabe von Unterlagen, Informationen etc. zwecks Abklärung des Versicherungsfalles).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung gilt nach Abschluss eines mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten VoIP-Dienstleistungsvertrages ab Meldung durch Netstream des entsprechenden VoIP Gesprächsguthaben-Accounts an den Versicherer und für die Dauer der durch Netstream dem Versicherer gemeldeten Periode.

Wie behandelt die AGA Daten?

Die AGA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Soweit zur Abwicklung des Versicherungsvertrages sowie zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften nötig, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Schutz vor missbräuchlicher Nutzung des Netstream VoIP Gesprächsguthabens

Die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA oder Versicherer genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit Netstream AG, nachstehend Netstream oder Versicherungsnehmerin genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 Versicherter Gegenstand

Versichert ist das im Rahmen eines mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen VoIP-Dienstleistungsvertrages bestehende Netstream VoIP Gesprächsguthaben (VoIP Account) der anspruchsberechtigten Person, welches dem Versicherer durch Netstream als versichert gemeldet wurde.

2 Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist die in dem mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten VoIP-Dienstleistungsvertrag, welcher die Grundlage der Nutzung des versicherten VoIP Accounts bildet, als Vertragspartner bezeichnete Person.

3 Beginn, Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz gilt (nach Abschluss eines mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten VoIP-Dienstleistungsvertrages) ab Meldung des entsprechenden VoIP Accounts durch Netstream an den Versicherer und für die Dauer der dem Versicherer gemeldeten Laufzeit des abgeschlossenen Netstream VoIP-Dienstleistungsvertrages, welcher die Grundlage der Nutzung des versicherten VoIP-Accounts bildet.

3.2 Die Versicherung ist ausdrücklich auf den dem Versicherer gemeldeten VoIP-Accounts begrenzt, welche im Rahmen des zwischen Netstream und der anspruchsberechtigten Person geschlossenen VoIP-Dienstleistungsvertrages genutzt wird.

4 Versicherungssummen

4.1 Die Versicherungssumme beträgt für Privatkunden max. CHF 3'000 pro Ereignis und Jahr, vorbehaltlich der Regelung gemäss Ziffer 7 (Maximalleistung bei einem auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Ereignis).

4.2 Die Versicherungssumme beträgt für Geschäftskunden max. CHF 5'000 pro Ereignis und Jahr, vorbehaltlich der Regelung gemäss Ziffer 7 (Maximalleistung bei einem auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Ereignis).

5 Versicherte Ereignisse und Leistungen

5.1 Missbräuchliche Nutzung des versicherten VoIP Accounts durch unberechtigte Dritte.

5.1.1 Entsteht der anspruchsberechtigten Person aufgrund missbräuchlicher Nutzung ihres versicherten Netstream VoIP Accounts durch unberechtigte Dritte (Missbrauch) ein Vermögensschaden in Form von Minderung ihres Netstream VoIP Gesprächsguthabens, entschädigt AGA diesen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.– pro Ereignis und Jahr für Privatkunden bzw. CHF 5'000.– pro Ereignis und Jahr für Geschäftskunden, vorbehaltlich der in Ziffer 7 festgelegten Maximalleistungs-Regelung. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn ein Missbrauch des VoIP-Account-Gesprächsguthabens der anspruchsberechtigten Person von dieser (bzw. ihrer Hilfspersonen) nicht unverzüglich nach Feststellung eines Missbrauchs oder eines Missbrauchverdachts der Netstream gemeldet und die Sperrung des betreffenden VoIP-Accounts veranlasst wird sowie der Missbrauch bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

5.1.2 Deckungserweiterung Server/Telefonanlage (nur für Geschäftskunden)

Sofern die Deckungserweiterung Server/Telefonanlage vereinbart wurde, entschädigt die AGA anspruchsberechtigte Personen (nur Geschäftskunden), unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie unter Ziffer 5.1.1 vereinbart, auch die missbräuchliche Nutzung des versicherten VoIP Accounts durch unberechtigte Dritte infolge Hackings des Server bzw. der Telefonanlage der anspruchsberechtigten Person.

6 Nicht versicherte Ereignisse

6.1 Nicht versichert sind Schäden, welche wie folgt herbeigeführt wurden bzw. herbeigeführt werden konnten:

- durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hilfspersonen;
- durch Ausserachtlassung der nötigen oder allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hilfspersonen betreffend den Schutz der VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.) vom Zugriff oder Zugang Dritter;
- durch Verlegen oder Verlieren von VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.);
- durch Konfiskation von Behörden von VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.), unabhängig davon, ob die Beschlagnahme der Daten infolge illegaler Handlungen erfolgte oder nicht;
- durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.

6.2 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- Missbrauch durch Familienangehörige oder nahestehenden Personen der anspruchsberechtigten Person (Privatkunden);

- Missbrauch durch Hilfspersonen oder Angestellte der anspruchsberechtigten Person (Geschäftskunden).

6.3 Nicht versichert sind Schäden welche auf Ereignisse oder Ursachen zurückzuführen sind, für welche die Versicherernehmerin der anspruchsberechtigten Person aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet.

6.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen, Naturkatastrophen, Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

7 Maximalleistung bei einem auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Ereignis

Wenn mehrere anspruchsberechtigte Personen Leistungsansprüche geltend machen, die sich auf ein und dasselbe Ereignis beziehen bzw. auf ein oder mehrere Ereignisse beziehen, die jedoch auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind (z. B. Hacker-Angriff auf Netstream oder sonstige für die Nutzung von VoIP-Dienstleistungen nötige Infrastruktur), sind die von der AGA insgesamt zu bezahlenden Entschädigungen für alle aus betreffendem Ereignis entstandenen Schäden auf den Maximalbetrag von CHF 25'000 beschränkt. Übersteigt die Summe aller bestehenden Leistungsansprüche den Maximalbetrag von CHF 25'000, so wird dieser proportional unter allen anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt.

8 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

8.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

8.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

8.3 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

8.4 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

8.5 Das versicherte Ereignis ist der vom Versicherer zur Annahme der Schadenmeldung beauftragte Netstream unverzüglich zu melden.

8.6 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen der AGA an der in Ziffer 13 genannten Kontaktadresse bzw. an die vom Versicherer zur Annahme der Schadenmeldung beauftragte Netstream eingereicht werden:

- Kopie des dem betreffenden Netstream VoIP-Accounts zugrundeliegenden VoIP-Dienstleistungsvertrages;
- Netstream VoIP-Account Gesprächsguthaben auszug, aus welchem der versicherte Vermögensschaden hervorgeht
- Verbindungsnachweis (detaillierte Netstream VoIP-Ac-

count Gesprächsverbindungsaufzeichnung) des aktuellen sowie der letzten drei vorangegangenen Monate. Allfällige Kosten für das Anfordern der Verbindungsnachweise gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Person;

- Polizeirapport (Missbrauchsanzeige);
- weitere allfällige Nachweise und Unterlagen, die zur Prüfung der Leistungsansprüche und/oder Schadenbearbeitung dienlich sind.

9 Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

10 Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die AGA über, als diese Entschädigungen geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig.

11 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12 Gerichtsstand

12.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Zweigniederlassung oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

12.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

13 Kontaktadresse

AGA International S.A., Paris Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) Hertistrasse 2, Postfach, CH-8304 Wallisellen

Allianz 

Global Assistance